



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 29. Juni 2015, nachmittags

Protokoll-Nr. 277

Nr. 277

Anfrage Kunz Urs und Mit. über das rottenhafte Erscheinen des Schwarzwildes und die Auswirkungen für den Kanton Luzern (A 646). Schriftliche Beantwortung

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 27. Januar 2015 eröffnete Anfrage von Urs Kunz über das rottenhafte Erscheinen des Schwarzwildes und die Auswirkungen für den Kanton Luzern lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Wie hat sich das Schwarzwildvorkommen in den letzten 50 Jahren im Kanton Luzern und in der gesamten Schweiz entwickelt? Spielt in diesem Zusammenhang das vorhandene Nahrungsangebot nachweisbar eine Rolle?"

Die schweizerische Jagdstatistik zeigt eine starke Zunahme beim erlegten Schwarzwild. Während in den 1980er Jahren gesamtschweizerisch jährlich rund 500 Wildschweine erlegt wurden, waren es in den letzten zehn Jahren bereits jährlich rund 6000 Stück. Es wird allgemein vermutet, dass einerseits die zunehmende Häufung von Mastjahren (Jahre mit maximaler Samenproduktion) bei Eiche und Buche sowie vermehrte milde Winter zu diesem starken Populationswachstum beitragen. Im Kanton Luzern wurden in den letzten Jahrzehnten nur vereinzelte Wildschweine nachgewiesen oder erlegt. Das Vorkommen von Rotten wurde im Winter 2014/2015 erstmals festgestellt.

Zu Frage 2: Hat das Erscheinen der Rotte im Winter 2014 einen Zusammenhang mit den Wildübergängen bei Autobahnen? Wenn ja, mit welchen?"

Die vom Bund beschlossene und erwünschte Wiederherstellung der Wildtierkorridore mit Hilfe von Wildtierüber- oder -unterführungen soll terrestrischen Wildtieren die Möglichkeiten zur Ausbreitung und zum Genaustausch in der Schweiz geben. Dies gilt für alle Arten unabhängig von ihrem Konfliktpotential, also für Baumarder, Feldhase, Reh, Rothirsch und eben auch Wildschwein. Aufgrund der Abklärungen mit den Nachbarkantonen ist davon auszugehen, dass eine oder mehrere Rotten die A1 bei der Unterführung in der Nähe der Raststätte Gunzgen querten, sich im Sommer in den Kantonen Solothurn und Aargau aufhielten und anschliessend in den Kanton Luzern wechselten. Prinzipiell kann der Kanton Luzern aber auch über den Kanton Bern besiedelt werden. Da weitere Korridore saniert werden, können in absehbarer Zeit Wildschweine auch aus anderen Regionen in den Kanton Luzern einwandern (z.B. Suhre- und Seetal).

Zu Frage 3: Der Kanton Luzern besitzt seit 2005 ein Wildschweinkonzept. Ist dieses noch aktuell, oder muss es den neuen Gegebenheiten angepasst werden? Ist dabei eine Anpassung der Schon- und Jagdzeiten erforderlich?"

Das Wildschweinkonzept von 2005 zeigt die grundsätzlich möglichen Szenarien auf und nennt für jedes Szenario die notwendigen Massnahmen. Das Konzept ist aktuell und muss nicht angepasst werden. Allerdings müssen die darin aufgeführten Massnahmen konkretisiert

werden. Der Kanton Luzern befindet sich gemäss Konzept aktuell im Szenario 1 "Einwanderungsphase und unproblematische Schadenssituation". Die dazu aufgelisteten Massnahmen können nun in der nächsten Zeit eingeleitet und detaillierter ausgearbeitet werden. Dabei geht es beispielsweise darum, das Lebensraumpotenzial zu definieren, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, Jagdmöglichkeiten aufzuzeigen, Fütterungen zu verbieten, die Schadensabschätzung neu aufzubauen oder die Frage der Wildschadenvergütung anzupassen. Die Obmänner der Jagdgesellschaften wurden im März 2015 über die gesetzlichen Rahmenbedingungen informiert.

Die Jagdzeiten des Kantons Luzern für Schwarzwild richten sich nach dem eidgenössischen Recht. Sie sind bereits maximal ausgeschöpft, sodass eine weitere Lockerung nicht möglich ist.

Zu Frage 4: Für Schäden durch Wildschweine muss der Kanton Luzern laut Gesetz 50 Prozent der Kosten übernehmen. Beabsichtigt der Kanton, diesen Teiler anzupassen?

Gemäss § 49 Abs. 3 des Kantonalen Jagdgesetzes ist der Schaden, der von Wildschweinen verursacht wird, je zur Hälfte durch die kantonale Jagdkasse und die Jagdgesellschaft zu bezahlen. Die Entschädigung entfällt, wenn der Geschädigte die zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Vorkehrungen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten hat oder wenn die Schadenssumme unter 100 Franken liegt (§ 49 Abs. 2 JG). In Härtefällen kann der Kanton auch ohne Bestehen einer Rechtspflicht aus der kantonalen Jagdkasse einen angemessenen Beitrag an den entstandenen Schaden leisten (§ 51 JG).

Diese geltende Wildschadensregelung ist nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss, insbesondere was den Verteiler, die Haftung, die Festlegung einer maximalen Grenze sowie das Verfahren der Schadenverhütungsmassnahmen und der Schadensabschätzung betrifft. Die Revisionsarbeiten werden in den kommenden Jahren, sobald es die personellen Ressourcen zulassen, an die Hand genommen.

Zu Frage 5: Im Kanton Solothurn entfällt eine Entschädigungspflicht für Wildschäden, wenn der Geschädigte ihm zumutbare Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat. Kann sich die Regierung für den Kanton Luzern eine solche Regelung auch vorstellen?

Der Kanton Luzern kennt diese Regelung bereits jetzt: Gemäss § 49 Abs. 2a JG entfällt eine Entschädigung, wenn der Geschädigte die zumutbaren oder die von der Revierkommission empfohlenen Vorkehrungen nicht getroffen oder nicht ordnungsgemäss unterhalten hat.

Zu Frage 6: Nach Revision der kantonalen Jagdverordnung 2013/14 bedürfen Jagdhunde, die zur Schwarzwildjagd eingesetzt werden, einer Prüfung. Weder im Kanton Luzern noch in der übrigen Schweiz gibt es eine solche Prüfungsanlage. Wie gedenkt die Regierung, eine solche Prüfung zu organisieren?

Der Einsatz von Jagdhunden, die zur Schwarzwildjagd ausgebildet sind, ist im Kanton Luzern nur für die gezielte Jagd auf Wildschweine notwendig (beispielsweise im sommerlichen Maisfeld oder bei der Winterjagd auf Wildschweine nach dem 15. Dezember). Nicht von dieser Regelung betroffen ist jedoch der allgemeine Einsatz von laut jagenden Hunden auf der regulären herbstlichen Jagd. Somit kann auch das Schwarzwild während der traditionellen lauten Jagd mit Hunden zwischen dem 1. Oktober und dem 15. Dezember bejagt werden. Zurzeit laufen gesamtschweizerisch Bestrebungen, mindestens ein Übungs- und Prüfungsgatter in der Schweiz zu errichten. In der Zwischenzeit müssen jedoch Hunde in bestehenden Anlagen im nahen Ausland ausgebildet und geprüft werden.

Zu Frage 7: Wildschweine sind Überträger der KSP (Klassische Schweinepest) und ASP (Afrikanische Schweinepest) und anderer Krankheiten. Dies macht vor allem den Landwirten in unserem Kanton grosse Sorge, da sehr viele Betriebe unseres Kantons sich auf die Schweinezucht oder -mast spezialisiert haben. Im Februar 2014 war die ASP vor der Grenze zu Deutschland in Polen. Welche Massnahmen sind aus wildbiologischer oder veterinärmedizinischer Sicht zu treffen, um eine Ausbreitung der ASP in der Schweiz oder im Kanton Luzern zu verhindern?

Die Klassische Schweinepest (KSP) und die Afrikanische Schweinepest (ASP) haben sich von Russland her seit 2014 auch in den baltischen Staaten und in Polen ausgebreitet. Bisher sind erst Fälle aus den östlichen Gebieten dieser Länder bekannt, eine Ausbreitung Richtung Westen kann jedoch trotz Bekämpfungsmassnahmen nicht ganz ausgeschlossen werden. Weitere Fälle der KSP und der ASP werden schon seit längerem immer wieder aus Sardinien gemeldet. Eine Ausbreitung ist hier aus geografischen Gründen aber unwahrscheinlich. Für das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) handelt es sich um eine Situation, die zwar noch keine unmittelbare Gefahr für die Schweiz bedeutet, aber eine verstärkte Aufmerksamkeit erfordert. Aufgrund von Änderungen der EU-Vorschriften zur Bekämpfung der ASP wird die in der Schweiz geltende Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union angepasst.

Da es sich um hochansteckende Seuchen handelt, müssten allfällige Massnahmen im Zusammenhang mit der ASP und der KSP für die gesamte Schweiz getroffen und unter der Leitung des BLV in Rücksprache mit den Kantonen erlassen werden. Aktuell gelten die technischen Weisungen des BLV über Mindestmassnahmen zur Bekämpfung von Schweinepest bei Wildschweinen. Sie zielen auf die Verhinderung einer Einschleppung der Schweinepest in den einheimischen Wildschweinbestand, im Seuchenfall auf die Eingrenzung des Ausbruchs und die rasche Wiedererlangung der Seuchenfreiheit und auf die Verhinderung eines Übergreifens auf Hausschweine. Das Bekämpfungskonzept dieser Weisungen basiert auf der natürlichen Durchseuchung der Wildschweinrotten mit anschliessendem Unterbruch der Infektionskette. Die darin vorgesehenen Massnahmen verlangen eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden, Jägerschaft und Landwirtschaft.

Zu Frage 8: Welche Massnahmen zur Verhinderung des ASP- oder KSP-Ausbruchs sind für die Jagd vorgesehen, und wie sind diese in der Praxis zu bewerkstelligen?

Die Art der Massnahmen ist abhängig vom Stadium einer allfälligen Epidemie. Mögliche Massnahmen sind die Beteiligung an Arbeiten zur Seuchenüberwachung und -bekämpfung (wie z.B. Unterstützung bei epidemiologischen Abklärungen, Sonderabschüsse zu Diagnostikzwecken, Mitarbeit bei Überwachungsprojekten, Weiterleiten von Verdachtsmeldungen), verschärfte Basisregulation oder Weiterbildung/Sensibilisierung der Jagdorgane. Die praktische Umsetzung basiert in jedem Fall auf einer Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden auf Bundes- und Kantonsebene (Veterinärwesen und Jagd) und deren Repräsentanten im Feld (Tierärzte, Jagdberechtigte).

Zu Frage 9: Plant die Regierung dazu eine Anpassung der Jagdgesetzgebung, und wenn ja, welche Themenbereiche sollen in die Revision aufgenommen werden (Wildschäden, Grossraubwild usw.)?

Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 4. Dabei werden neben der Neuregelung der Wildschadensfrage weitere Anpassungen zu prüfen sein.

Zu Frage 10: Wird die Revierjagd Luzern bei einer allfälligen Überarbeitung mit einbezogen?

Das Vorgehen bei der ausstehenden Überarbeitung der Jagdgesetzgebung wird gestützt auf eine Projektplanung noch im Einzelnen festzulegen sein. Regelmässig beziehen wir aber bei Gesetzgebungsprojekten Vertreterinnen und Vertreter der interessierten Kreisen in zweckmässigerweise mit ein."

Urs Kunz erklärt, Schwarzwild sei eine Bereicherung für die Fauna im Kanton Luzern, gleichzeitig stelle es aber eine grosse Herausforderung für die Landwirtschaft und die Jagd dar. Der Kanton Luzern beherberge im Moment drei Wildschwein-Rotten im Raum Grosswangen-Santenberg-Altishofen und zwei bis drei Einzeltiere im Gebiet Geuensee-Schlierbach. Sowohl Jäger wie auch die Landwirtschaft seien stark beunruhigt und fühlten sich diesbezüglich von der Regierung nicht ernst genommen. 2010 sei den Jägern die Jagdgesetzrevision versprochen worden. 2012 sei von der Regierung eine Kommission zur Jagdgesetzrevision bestätigt worden. Getagt habe diese bis heute noch nie. Die eidgenössische Gesetzesrevision sei nur mit Mühe in die kantonale Verordnung eingeflossen. Der Dienststellenleiter der Dienststelle Natur, Jagd und Fischerei habe versprochen, dass das kantonale Gesetz umgehend angepasst werde. Die Landwirte befürchteten einerseits den Wildschaden, aber noch mehr eventuell eingeschleppte Krankheiten. Die Jäger hätten grossen Respekt vor Wildschäden. Da der Verteilschlüssel für die Jäger zurzeit mit 50 Prozent der Wildschaden belastet sei, stünden viele Pächter einer untragbaren hohen Haftung gegenüber. Im Kanton Luzern bestünden bereits Reviere mit einer Pacht von 112000 Franken und zusätzlichen 28000 Franken für Wildschaden-Verhütungsmassnahmen. Das Schwarzwild sei dabei nicht eingerechnet. In den Kantonen Aargau und Solothurn hätten in den letzten Jahren Reviere nicht mehr verpachtet werden können, weil die Jäger die grossen Wildschadenszahlungen nicht mehr auf sich genommen hätten. Das sei auch ein mögliches Szenario für den Kanton Luzern. Dadurch würde der Kanton in die Pflicht genommen, da er für die Wildschäden zu 100 Prozent aufkommen müsste. Es sei davon auszugehen, dass das ASTRA die geplanten Wildübergänge in Dagmersellen, Knutwil und Sempach möglichst rasch realisieren werde. Dadurch werde die Verbreitung von Schwarzwild im ganzen Kanton gefördert. 2017 beginne eine neue Revierpachtperiode, die bis 2025 dauere. Die Jäger wüssten deshalb sehr gerne, was auf sie zukomme. Dazu müssten sie den Inhalt des neuen Jagdgesetzes können. Die versprochene Überarbeitung des Jagdgesetzes müsse zwingend umgesetzt werden, die dazu notwendigen Personalressourcen seien zur Verfügung zu stellen.

Hasan Candan findet die Antwort der Regierung schlüssig, lediglich der Umgang mit der neuen Artenvielfalt fehle. Der Kanton müsse entscheiden, ob er eine langfristige Ansiedlung von Wildschweinen überhaupt unterstütze. Heute seien im Rat bereits Themen wie Gewässer, Holz und natürliche Lebensräume angesprochen worden und nun auch noch das Jagdgesetz. Diese Bereiche seien alle beim lawa angesiedelt. Dem lawa müssten längst mehr personelle und finanzielle Ressourcen zugestanden werden, damit es all diese Aufgaben innert nützlicher Frist wahrnehmen könnte. Bis anhin habe der Rat aber nur Budgetkürzungen vorgenommen, das könnte man bei der nächsten Behandlung des Aufgaben- und Finanzplanes ändern.

Ruedi Stöckli erachtet die Antworten des Regierungsrates als zufriedenstellend. Tatsächlich müssten sich die Jäger des Kantons Luzern vermehrt mit der Jagd auf Wildschweine beschäftigen. Die Zunahme der Populationen sei rasant. Eigentlich handle es sich ja um schöne Entwicklung, wären nicht die vielen Schäden an den Kulturen. Laut aktuellem Jagdgesetz müssten die Wildschäden zu je 50 Prozent durch den Kanton und die Jagdgesellschaften getragen werden. In den Kantonen Aargau und Solothurn hätten Reviere mit übermässigem Wildschweinvorkommen wegen der hohen Kosten nicht mehr verpachtet werden können. Im Jahr 2017 würden im Kanton Luzern alle Jagdreviere neu verpachtet. Für diese Vergabe müsse die Ausgangslage klar sein. Es seien aber noch viele Fragen in Bezug auf Wildschäden, Seuchen etc. offen. Deshalb müsse die Revision des Jagdgesetzes vor der Reviervergabe stattfinden, damit für die Jäger eine gewisse Rechtssicherheit bestehe. Die Jagdgesetzrevision sei schon vor acht Jahren versprochen worden. Er glaube nicht, dass die Revision mangels personeller Ressourcen noch nicht zustande gekommen sei. Ihm komme es ehe vor, als wolle man das Gesetz einfach nicht ändern. Er bitte die Regierung, die Revision noch vor der neuen Pachtvergabe vorzunehmen.

Josef Dissler findet, der Einzug von Wildschweinen im Kanton Luzern sei nicht notwendig, dafür gebe es zwei Gründe. Die durch Wildschweine verursachten Schäden seien enorm. Diese Schäden seien aber abschätzbar und könnten entsprechend vergütet werden. Viel mehr Sorgen bereite den Landwirten aber die sanitärische Fragestellung. Im Kanton Luzern sei die Anzahl der Schweine hoch, führe aber auch zu einer grossen Wertschöpfung. Andererseits erhöhe sich dadurch das Risiko von Krankheiten. Die Schweiz habe weltweit den höchsten Gesundheitsstatus und sei frei von den verschiedensten Schweinekrankheiten wie Schweinepest etc. Man wisse nicht, ob durch Wildschweine Schweinekrankheiten eingeschleppt werden könnten. Deshalb müsse ein Monitoring aufgebaut werden und erlegtes Schwarzwild müsse entsprechend untersucht werden. Daraus könne man Schlüsse bezüglich der Schweinegesundheit ziehen, insbesondere bei Wildschweinen. Das Jagdgesetz müsse angepasst werden, es liege aber wohl kaum an mangelnden personellen Ressourcen, dass das bis jetzt noch nicht geschehen sei. Die Kulturschäden seien abschätzbar. Der hohe Gesundheitsstatus solle aber nicht durch Wildschweine gefährdet werden. Deshalb solle der Wildschweinbestand wenn möglich klein gehalten und ein Monitoring aufgebaut werden.

Jost Troxler nimmt kurz zum Votum von Hasan Candan bezüglich der Verbesserung der Lebensgrundlagen von Wildschweinen Stellung.

Im Namen des Regierungsrates bestätigt Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng eine Zunahme des Schwarzwildvorkommens. Es handle sich um eine neue Situation, die nach neuen Massnahmen verlange. Die Regierung stelle sich dieser Herausforderung. Am 19. Mai habe dazu ein runder Tisch mit dem Verband Luzerner Bäuerinnen und Bauern, der Revierjagd, dem IAWA und der Vertretung der Waldeigentümer stattgefunden. Die Revision des Jagdgesetzes sei mehrmals angesprochen worden. Ein neues, geringeres Gesetz werde weder die Anzahl der Wildschweine noch habe es Einfluss auf die Krankheiten der Hausschweine. Die Revision des Jagdgesetzes sei schon vor seiner Amtszeit in Aussicht gestellt worden, er bitte um Nachsicht, das sei ihm nicht bekannt gewesen. Er selber habe keine Überarbeitung des Jagdgesetzes versprochen. Das habe auch mit Prioritäten seines Rechtsdienstes zu tun, er verweise dabei zum Beispiel auf das Wasserbaugesetz. Die Probleme bei der Verpachtung in den Kantonen Aargau und Solothurn seien nicht nur auf die Wildschweinproblematik zurückzuführen. Zwar werde von den Jagdgesellschaften bei Schäden eine Kostenübernahme von 50 Prozent verlangt. Der Kanton könne sich aber über die Verordnung an Kosten beteiligen und Jagdgesellschaften, die für die Schäden keine Schuld treffe, entlasten. Die Regierung stelle sich der Problematik und nehme die Ideen vom runden Tisch auf. Bezüglich der Haftung werde eine Lösung gefunden, auch wenn bis zur Neuverpachtung in einem Jahr noch kein neues Jagdgesetz vorliege, wovon er ausgehe.

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates teilweise zufrieden.